



**Sehr geehrte Damen und Herren,**

in eigener Sache möchten wir heute auf unsere neue [Kanzleihomepage](#) verweisen. Alter Standort - neues Gewand: Mit einem modernisierten Internetauftritt möchten wir unsere Beratungskompetenzen deutlicher präsentieren und laden Sie herzlich ein, unsere neue [Homepage](#) zu besuchen.

Mit diesem Infoletter informieren wir Sie über neue Entwicklungen in den Bereichen Zoll, Steuern und Exportkontrolle.

Nachdem das FG Düsseldorf die Frage nach der Zulässigkeit der Abfrage von Steuer-Identifikationsnummern bestimmter Personen im Unternehmen im Fragebogen zur Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen dem EuGH vorgelegt hat (Az. 4 K 1404/17 Z), hat die Zollverwaltung reagiert: Die Abfrage der Steuer-ID im Rahmen der Neubewertung und bei Neuansuchen zur Erteilung zollrechtlicher Bewilligungen wird vorerst ausgesetzt. Die Fragenkataloge wurden entsprechend angepasst. Die Zollverwaltung hat darauf hingewiesen, dass es auch weiterhin möglich ist, die alten Versionen der Fragenkataloge zu nutzen und hierbei auf die Angabe der Steuer-ID zu verzichten. Wir hatten in unserem letzten Newsletter über den [Beschluss des FG Düsseldorf](#) informiert. Sie finden die Sondernews hierzu unter <http://www.ra-moellenhoff.de/de/aktuelles/>.

Unternehmen, die präferenzbegünstigt Waren nach Kanada liefern möchten, haben lange darauf gewartet: Im Amtsblatt L 238/9 vom 16.09.2017 hat die EU-Kommission nun mitgeteilt, dass das Freihandelsabkommen CETA zwischen der EU und Kanada ab dem 21. September 2017 vorläufig anwendbar ist. Dies gilt insbesondere für den für die Unternehmen wichtigen Handelsteil, was bedeutet, dass die Zölle auf Ursprungswaren des jeweiligen Vertragspartners nach Maßgabe der Stufenpläne für den Zollabbau gesenkt bzw. beseitigt werden (Art. 2.4 i.V.m. Anhang 2-A des Abkommens). Eine vollständige Anwendung des Abkommens ist erst möglich, wenn alle EU-Mitgliedstaaten das Abkommen ratifiziert haben. Das Abkommen selbst sowie der Beschluss des Rates über dessen Unterzeichnung bzw. vorläufige Anwendung wurden bereits im Amtsblatt L 11 vom 14.01.2017 veröffentlicht (L 11/23 und L 11/1080). Die Präferenzregelungen für den Warenverkehr mit Kanada können bereits in der Auskunftsdatenbank "Warenursprung und Präferenzen online" der deutschen Zollverwaltung unter [www.wup.zoll.de](http://www.wup.zoll.de) eingesehen werden. Für eine präferenzbegünstigte Einfuhr von EU-Ursprungszeugnissen nach Kanada ist der Nachweis der Ursprungseigenschaft in Form einer Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier abzugeben (Art. 18 des Protokolls über Ursprungsregeln). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Abgabe von Ursprungserklärungen als Ermächtigtger Ausfühler auf Grundlage bestehender EA-Bewilligungen nur noch bis zum 31.12.2017 möglich ist. Wer darüber hinaus ohne wertmäßige Beschränkung präferenzbegünstigt Waren nach Kanada liefern möchte, benötigt hierfür den Status als Registrierter Ausfühler (REX) (Art. 19 Nr. 1.a. des Protokolls i.V.m. Art. 68 UZK-DVO).

Möllenhoff Rechtsanwälte  
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 251-85713-0  
Fax.: +49 251-85713-10

Email: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)

**Das neue Zollrecht und Außenwirtschaftsrecht in ihr Band.** Informationen zur neu veröffentlichten Textausgabe e sie [hier](#).



Da die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen für viele Unternehmen von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist und das Verfahren in den meisten Präferenzverkehren im Rahmen der Vereinfachung des Ermächtigten Ausführers durchgeführt wird, möchten wir heute auf einige Besonderheiten dieser Bewilligung eingehen.

Über ein interessantes Urteil zum Spannungsverhältnis zwischen Steuergeheimnis und der zulässigen Weitergabe von Informationen berichten wir im Bereich Steuern.

Das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat am 18. September 2017 die Neufassung der Bekanntmachungen zu den Endverbleibserklärungen im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Näheres hierzu lesen Sie in unserem dritten Beitrag.

Eine interessante Lektüre wünschen Ihre

Möllenhoff Rechtsanwälte

## **Unsere Themen**

Der Ermächtigte Ausführer und seine praktische Abwicklung

Steuergeheimnis versus zulässiger Informationsaustausch

Neue Muster für Endverbleibserklärungen

### **Der Ermächtigte Ausführer und seine praktische Abwicklung**

Die Neubewertung bestehender zollrechtlicher Bewilligungen ist für viele Unternehmen seit Inkrafttreten des neuen Zollrechts die "einschneidendste" Auswirkung der Reform. Viele Unternehmen haben ihren Fragebogen zur Neubewertung bereits abgegeben oder stehen noch davor. Die Neubewertung hat sich damit unmittelbar auf den Unternehmensalltag ausgewirkt, indem bestehende Prozesse und deren Dokumentation in Arbeits- und Organisationsanweisungen überprüft werden mussten.

Unbeeindruckt von den Fragestellung, die sich in den Unternehmen im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Neubewertungs-Fragebögen ergeben haben, sind Inhaber einer Bewilligung als Ermächtigter Ausführer - natürlich nur, wenn sie nicht auch über diejenigen Bewilligungen verfügen, die der Neubewertung unterliegen. Die Bewilligung als Ermächtigter Ausführer ist nicht Gegenstand der Neubewertung. Da das Präferenzrecht seine Rechtsgrundlage insbesondere in den Ursprungsprotokollen völkerrechtlicher Präferenzabkommen findet, hat die Zollrechtsreform kaum Auswirkungen auf dieses Rechtsgebiet gehabt.

Die vom UZK für verschiedene Bewilligungen vorausgesetzte Dokumentation von Unternehmensprozessen in Arbeits- und Organisationsanweisungen ist für die Bewilligung des Ermächtigten Ausführers schon lange Standard: Unternehmen, die Ermächtigter Ausführer werden wollen, müssen ihrem Bewilligungsantrag eine Arbeits- und Organisationsanweisung beifügen, die darlegt, dass eine ordnungsgemäße Ursprungskontrolle und Nachweisführung gewährleistet ist und eine Fehlverwendung von Präferenznachweisen ausgeschlossen ist.

Die Möglichkeit, Zollpräferenzen zu nutzen, hat für viele Unternehmen eine

große wirtschaftliche Bedeutung. Deshalb möchten wir heute einen Fokus auf dieses Thema legen und auf Besonderheiten im Zusammenhang mit dieser häufig genutzten Verfahrensvereinfachung hinweisen. Denn wie bei vielen zollrechtlichen Vereinfachungen steckt auch hier "der Teufel im Detail". Insbesondere die sehr strengen formalen Vorgaben des Präferenzrechts führen immer wieder zu Schwierigkeiten in der praktischen Abwicklung.

### Präferenznachweise

Ohne Ermächtigter Ausführer zu sein, können Exporteure zum Nachweis des präferenziellen Ursprungs einer Ware eine eigenverantwortliche Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier abgeben, wenn der Wert der ausgeführten Waren unter 6.000,- € liegt. Wer Inhaber einer Bewilligung als Ermächtigter Ausführer ist, kann auch bei einem Warenwert von über 6.000,- € pro Sendung eine Ursprungserklärung auf der Rechnung verwenden und erspart sich damit die Beantragung förmlicher Präferenznachweise (Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 / EUR-MED) beim zuständigen Hauptzollamt. Insbesondere im Handel mit Südkorea ist die Verfahrensvereinfachung des Ermächtigten Ausführers von besonderer Bedeutung, da hier der papiermäßige Nachweis mittels Warenverkehrsbescheinigung (EUR.1) abgeschafft wurde. Wer Waren im Wert von über 6.000,- € nach Südkorea ausführen möchte, kann nur als Ermächtigter Ausführer präferenzbegünstigt liefern.

Der genaue Wortlaut der Ursprungserklärung kann im jeweiligen Abkommen unter [www.wup.zoll.de](http://www.wup.zoll.de) eingesehen werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass bei einer Inanspruchnahme der Kumulierungsregeln der PAN-EURO-MED-Zone ein **Kumulierungsvermerk** in englischer Sprache unter der Ursprungserklärung stehen muss. Das Fehlen eines solchen Vermerks kann im Rahmen der PAN-EURO-MED-Kumulierung dazu führen, dass die gesamte Nachweisführung zur Darlegung des Ursprungs einer Ware zusammenbricht. Die Anerkennung der Ware als Ursprungsware des Partnerlandes ist dann nicht mehr gegeben.

### Lieferantenerklärung

Im Zusammenhang mit der Nachweisführung ist für Ermächtigte Ausführer das Thema "Lieferantenerklärung" von Bedeutung. Es handelt sich hierbei um eine Erklärung, mit der ein Lieferant Angaben im Hinblick auf die Präferenzursprungseigenschaft gelieferter Waren macht. Lieferantenerklärungen werden grundsätzlich bei Warenbewegungen innerhalb der Europäischen Union verwendet. Sie werden häufig als Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE) ausgestellt, d.h. als einmalige Erklärungen, die für Lieferungen über einen längeren Zeitraum hinweg Gültigkeit haben. Der am 1. Mai 2016 in Kraft getretene Art. 62 UZK-DVO (EU) 2015/2447 ließ zunächst nur zu, dass Langzeit-Lieferantenerklärungen entweder für einen Zeitraum in der Vergangenheit oder in der Zukunft ausgefertigt werden konnten. Diese Regelung stieß in der Praxis auf Schwierigkeiten. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/989 vom 8. Juni 2017 (EU-Abl. L 146/19 v. 13.06.2017) wurde der Artikel geändert. Langzeit-Lieferantenerklärungen können nun wieder für Waren ausgestellt werden, die am Tag der Ausfertigung bereits geliefert wurden als auch für Waren, die nach diesem Datum geliefert werden. Die möglichen Zeiträume für Ausfertigungs-, Anfangs- und Ablaufdatum der Erklärung ergeben sich aus der geänderten Fassung des Art. 62 Abs. 2 UZK-DVO.

Im Hinblick auf den mitunter inflationär anmutenden Austausch von Lieferantenerklärungen - meist in Form von Langzeit-Lieferantenerklärungen - sei an dieser Stelle noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass es keine **gesetzliche Verpflichtung** gibt, (Langzeit-)Lieferantenerklärungen auszustellen. Eine rechtliche Verpflichtung des Lieferanten bzw. ein Rechtsanspruch des Kunden kann sich nur ergeben, wenn das Ausstellen einer Lieferantenerklärung **vertraglich vereinbart** wurde. Nicht immer ist die Anforderung einer Lieferantenerklärung zum Nachweis des Ursprungs der Vormaterialien

notwendig. Werden Waren selbst fertig, so lässt sich der Ursprung der Waren oftmals aufgrund der aus der Buchhaltung ersichtlichen Kalkulationsgrundlagen nachweisen. Ob eine Lieferantenerklärung als Vornachweis notwendig und vom Lieferanten anzufordern ist, sollte daher im Einzelnen geprüft werden.

Wer Lieferantenerklärungen ausstellt, muss sich über die damit verbundenen Verpflichtungen sowie die Rechtsfolgen im Klaren sein. Es sind die Vorschriften zur Aufbewahrung von Unterlagen nach § 147 AO zu beachten für alle Belege, die die Richtigkeit der Erklärung belegen.

Was die Rechtsfolgen angeht, ist zu beachten, dass eine zu Unrecht ausgefertigte Lieferantenerklärung steuerrechtliche (strafbare Handlung/Ordnungswidrigkeit), zivilrechtliche (Schadensersatzpflicht wegen höherer Einfuhrabgaben) und zollrechtliche Konsequenzen (Wiederruf der Bewilligung als Ermächtigter Ausführer) nach sich ziehen kann.

### **Inhalte einer Arbeits- und Organisationsanweisung (A & O)**

Der Ermächtigte Ausführer, der Ursprungserklärungen auf der Handelspapieren abgibt, muss die Aufbewahrungsfristen des § 147 AO auch im Hinblick auf die Unterlagen beachten, die dem Nachweis der Ursprungseigenschaft des ausgeführten Erzeugnisses dienen. Der Nachweis über das Vorliegen der Präferenzbedingungen muss jederzeit durch Buchhaltungsunterlagen geführt werden können. Die Umsetzung der Archivierungspflicht sollte ebenso in der Arbeits- und Organisationsanweisung niedergelegt sein wie die Prüfungsabläufe im Zusammenhang mit der Ursprungseigenschaft der Ware, der Informationsfluss zwischen den beteiligten Bereichen des Unternehmens und die jeweiligen Zuständigkeiten. Die Darstellung der Unternehmensabläufe ist abhängig von der jeweiligen unternehmerischen Tätigkeit, die ebenfalls beschrieben werden sollte. Es ist gegenüber der Zollverwaltung ein "Gesamtverantwortlicher" zu benennen, der ausreichende Kenntnisse im Rechtsbereich Warenursprung und Präferenzen besitzt. Seine spezifischen Aufgaben und Befugnisse sollten in der A & O festgelegt sein.

Sollten Sie Fragen haben zu Ihrer bestehenden Arbeits- und Organisationsanweisung oder mit dem Gedanken spielen, Ermächtigter Ausführer zu werden und nicht wissen, wie Sie eine entsprechende Arbeits- und Organisationsanweisung anfertigen sollten, sprechen Sie uns gerne an!

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

### **Steuergeheimnis versus zulässiger Informationsaustausch**

Im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nach § 114 FGO versuchte eine deutsche Tochter-GmbH einer niederländischen Konzernmutter gegen die deutsche Finanzverwaltung vor dem FG Köln (23.05.2017 - 2 V 2498/14) vergeblich zu erstreiten, dass die Finanzverwaltung der niederländischen Finanzverwaltung einen Vorschlag für eine bilaterale Prüfung im Bereich der direkten Steuern nicht unterbreiten und ein solches Verfahren nicht durchführen darf oder weil das Steuergeheimnis dem entgegenstehe.

Mit dem Antrag wurde das Ziel verfolgt, dem Antragsgegner zu untersagen, mit der Finanzverwaltung der Niederlande eine gleichzeitige Betriebsprüfung zu vereinbaren und die hierfür notwendigen Informationen zu übermitteln bzw. zu erlangen, der Informationsaustausch verstoße nämlich gegen das Steuergeheimnis, deshalb stehe ihr ein Unterlassungsanspruch entsprechend § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 30 AO zu.

### **Sachverhalt**

Dem Rechtsschutzverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die deutsche Konzerntochter bezieht Waren von der niederländischen Konzernmutter, die wiederum zu 95% von einer weiteren Konzerntochter aus Hongkong bezogen werden.

Dem Rechtsschutzverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die deutsche Konzerntochter bezieht Waren von der niederländischen Konzernmutter, die wiederum seit Anfang 2014 lief bei der Antragstellerin eine Betriebsprüfung durch das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung F (GKBp). zu 95% von einer weiteren Konzerntochter aus Hongkong bezogen werden.

Die Betriebsprüfung befasste sich unter anderem mit der Gestaltung der Verrechnungspreise und diesbezüglich mit der Art der Gewinnaufteilung sowie der Funktions- und Risikoanalyse.

Im Rahmen der Prüfungsmaßnahmen forderte das Prüfungsfinanzamt bei der Antragstellerin unter anderem die Bilanzen sowie die GuV-Rechnungen der Schwestergesellschaft aus Hongkong an wegen des Verdachts, dass der Nettogewinn vor Steuern im Verhältnis 80:20 zu Gunsten der Schwestergesellschaft in Hongkong verteilt worden und es auf diese Weise zu einer Gewinnverlagerung nach Hongkong gekommen sei. Eine solche Gewinnverlagerung würde als Einkommen aus dem Ein- und Verkauf von Produkten in Drittländern in Hongkong steuerfrei sein.

Die Antragstellerin legte die angeforderten Unterlagen nicht vor, da sie keinen Zugriff darauf habe und die Schwestergesellschaft aus Hongkong eine Übersendung ablehne. Die Ermittlungsmöglichkeiten im Inland waren soweit erschöpft, eine gleichzeitige Betriebsprüfung im Hinblick auf die Überprüfung der Verrechnungspreise mit der Finanzverwaltung der Niederlande erschien erfolgversprechend, da die in den Niederlanden ansässige Muttergesellschaft Zugriff auf die streitgegenständlichen Bilanzunterlagen der in Hongkong ansässigen Tochtergesellschaft haben dürfte.

### **Entscheidungsgründe**

Die Antragstellerin hat keinen Sicherungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog i.V.m. § 30 AO, um die Kontaktaufnahme mit der Finanzverwaltung der Niederlande zu verhindern. Sie muss eine entsprechende Informationsweitergabe gemäß § 1004 Abs. 2 BGB dulden.

§ 30 Abs. 4 Nr. 2 AO erlaubt die Offenbarung der Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, soweit sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Zu diesen Gesetzen gehören auch die Rechtsgrundlagen der Auskunftserteilung bzw. -einholung.

Die Informationsweitergabe zum Zwecke der Vorbereitung, Vereinbarung und Durchführung einer gleichzeitigen Betriebsprüfung ist zulässig, da sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Das Steuergeheimnis steht einer Informationsweitergabe gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO nicht entgegen, da dem Antragsgegner gemäß § 117 Abs. 1 AO das Recht zusteht, zwischenstaatliche Amtshilfe in Anspruch zu nehmen und gemäß Abs. 2 zwischenstaatliche Amtshilfe zu leisten, da die Voraussetzungen für die Vereinbarung einer gleichzeitigen Prüfung gemäß § 12 EUAHiG vorliegen.

Gemäß § 117 Abs. 1 AO können Finanzbehörden zwischenstaatliche Amtshilfe nach Maßgabe des deutschen Rechts in Anspruch nehmen. Gemäß Abs. 2 können die Finanzbehörden zwischenstaatliche Amtshilfe aufgrund innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen, innerstaatlich anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Union sowie des EU- Amtshilfegesetzes (EUAHiG, welches die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15.2.2011 umsetzt) leisten.

Amtshilfeersuchen deutscher Finanzbehörden an ausländische Behörden stehen im Ermessen der deutschen Finanzverwaltung. Die begehrte Auskunft muss der

deutschen Besteuerung dienen.

Nach dieser Maßgabe ist der beabsichtigte Informationsaustausch für die Festsetzung von Steuern voraussichtlich erheblich und die Entscheidung, eine gemeinsame Betriebsprüfung anzustreben, ermessensfehlerfrei, weil die Frage der Angemessenheit von Verrechnungspreisen zwischen der Antragstellerin und im Ausland ansässigen Konzerngesellschaften sowie die Gewinnverteilung unzweifelhaft für die Besteuerung in Deutschland erheblich ist.

### **Fazit**

Diese Entscheidung begründet sehr ausführlich auch über die oben genannten Aspekte hinaus, warum die Finanzbehörde zum Informationsaustausch berechtigt ist. Gleichzeitig beleuchtet sie auch die Grenzen des Informationsaustauschs im Rahmen der Verhältnismäßigkeit.

Da die Finanzbehörden in den Fällen mit Auslandsbezug umfangreich durch die Gerichte gestützt werden, ist es für den Steuerpflichtigen sinnvoll, die ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, die entsprechenden Unterlagen beizubringen.

Wir unterstützen Sie gern bei der Sichtung und Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen, um unnötige Gerichtsverfahren zu vermeiden!

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

### **Neue Muster für Endverbleibserklärungen**

Mit zwei neuen am 18. September 2017 im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Bekanntmachungen hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die bisherige Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente aus dem Jahr 2002 überarbeitet. Nunmehr bestehen nebeneinander zwei gesonderte Bekanntmachungen mit Vorgaben zur Vorlage von Endverbleibsdokumenten und zugehörigen Mustern für Endverbleibserklärungen, und zwar für Rüstungsgüter einerseits und sonstige Güter andererseits.

Die Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für nicht von Teil I A der Ausfuhrliste erfasste Güter (Bekanntmachung Sonstige Güter) bezieht sich auf alle Rechtsgeschäfte, die nach nationalen oder europäischen Vorschriften einer außenwirtschaftlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sofern es sich nicht um Rüstungsgüter im Sinne der Bekanntmachung Rüstungsgüter handelt. Für Anträge dieser Art sind die Muster der Anlagen C1 bis C5 zu nutzen. Die bisherigen Muster wurden dabei vollständig formal überarbeitet und - wie im Bereich der Rüstungsgüter auch - in Abschnitte (sog. Sektionen) untergliedert:

- Anlage C 1 (Ausfuhr und Verbringung von Dual-Use-Gütern des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung)
- Anlage C 2 (Sammelgenehmigung zur Ausfuhr von Dual-Use-Gütern des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung an Händler oder Vertriebsgesellschaften zwecks Weiterverkaufs)
- Anlage C 3 (Ausfuhr von Gütern der Anti-Folter-Verordnung (EG) Nr. 1236/2005)
- Anlage C 4 (Ausfuhr in den Iran von Gütern des Anhangs I der Iran-Embargo-Verordnung (EU) Nr. 267/2012)
- Anlage C 5 (Ausfuhr in den Iran von Gütern des Anhangs II der Iran-Embargo-Verordnung (EU) Nr. 267/2012)

Die Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für die von Teil I A der Ausfuhrliste erfassten Güter (Bekanntmachung Rüstungsgüter) enthält Vorgaben zur Vorlage von Endverbleibsdokumenten für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern. Für diese Anträge sind die neuen

Muster gemäß den Anlagen A1 bis A4 zu nutzen. Die Muster für Endverbleibserklärungen im Bereich der Rüstungsgüter wurden nur geringfügig redaktionell geändert und gelten für Antragsverfahren nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffenverordnung) entsprechend:

- Anlage A 1 (Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, die keine Kriegswaffen sind, und hierzugehörige Technologie und Software)
- Anlage A 2 (Ausfuhr und Verbringung von Scharfschützengewehren, Vorderschaftsrepetierflinten ("Pump Guns"), Pistolen, Revolver und hierzugehörige Munition und Herstellungsausrüstung)
- Anlage A 3 (Ausfuhr und Verbringung von Kriegswaffen außer Kleinen und Leichten Waffen und dazugehöriger Munition)
- Anlage A 4 (Ausfuhr und Verbringung von Kleinen und Leichten Waffen und dazugehörige Munition zur Ausfuhr in Länder außerhalb der EU, der NATO und der NATO-gleichgestellten Staaten)

Um das Ausfüllen der Endverbleibserklärungen zu erleichtern, hat das BAFA auch englischsprachige Ausfüllanleitungen zur Nutzung der Endverbleibserklärungen veröffentlicht. Diese differenzieren - wie die Bekanntmachungen auch - zwischen dem Bereich der Rüstungsgüter einerseits und den übrigen Gütern andererseits:

- Manual - Completion of German end-use certificates (EUCs for war weapons, arms and military equipment)
- Manual - Completion of German end-use certificates (EUCs for dual-use items, items controlled under Council Regulation (EC) 1236/2005 or sanctions)

Zum Ausfüllen der Anlage C 4 (Ausfuhr in den Iran von Gütern des Anhangs I der Iran-Embargo-Verordnung (EU) Nr. 267/2012) steht zusätzlich die international abgestimmte Ausfüllanleitung "Explanatory Note: Optional End-Use Certification (EUC)" zur Verfügung:

- Explanatory Note: Optional End-Use Certification (EUC) (For activities falling under § 2 of Annex B of UNSC Res. 2231 (2015) (Iran))

**Nähere Informationen zum Thema** hat das **BAFA** auf seiner [Website](#) veröffentlicht, und zwar

- unter der **Reiterkarte Publikationen** ein detailliertes 24-seitiges Merkblatt mit Erläuterungen zur praktischen Verwendung von Endverbleibsdokumenten,
- unter der **Reiterkarte Rechtsgrundlagen** die beiden vorgenannten Bekanntmachungen sowie
- unter der **Reiterkarte Formulare** die vorgenannten Formulare und englischsprachigen Ausfüllanleitungen.

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

---